

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen

General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG und GLS IT Services GmbH
GLS Germany-Str. 1-7, 36286 Neuenstein, Germany



- 1. Geltungsbereich und Gegenstand** Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge zur Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen (beide nachfolgend: „Leistungen“ genannt) zwischen der General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG bzw. der GLS IT Services GmbH (das kontrahierende Unternehmen nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) und dem Auftragnehmer, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Werk- und Dienstleistungen einschließlich Beratung, Planung, Organisation, Entwicklung, Ausarbeitung und damit in Verbindung stehende Leistungen und ähnliche Werke.
 - 1.3. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrag, welcher bei Widersprüchen, Abweichungen und in Zweifelsfällen diesen AGB vorgeht.
 - 1.4. Erfüllungsort ist, soweit in den Verträgen nicht anders festgelegt, 36286 Neuenstein. Leistungsempfänger kann abgesehen vom Auftraggeber auch ein schriftlich benannter Dritter sein.
 - 1.5. Mit erstmaliger Erbringung der Leistung zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Verträge mit dem Auftraggeber an.
- 2. Vertragsschluss**
 - 2.1. Ein Vertrag kommt ausschließlich nach schriftlicher Bestätigung eines Angebots des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder nach Bestellung durch den Auftraggeber und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung bzw. der Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer zustande.
 - 2.2. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Mündliche Vereinbarungen werden erst nach Bestätigung durch den Auftraggeber in Textform wirksam.
 - 2.3. Der Schriftwechsel in kaufmännischen Vertragsangelegenheiten ist ausschließlich mit dem Einkauf des Auftraggebers zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte kaufmännische Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Einkauf des Auftraggebers in Form eines Nachtrages zum Vertrag. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe des Geschäftszeichens des Auftraggebers unverzüglich zu bestätigen. Sofern der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen bestätigt oder mit der Leistungsausführung begonnen hat, ist der Auftraggeber zum kostenfreien Widerruf berechtigt.
 - 2.4. Abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen finden keine Anwendung. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen
- 3. Allg. Pflichten des Auftragnehmers**
 - 3.1. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (insbesondere ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben) objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.
 - 3.2. Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte und zuverlässige Mitarbeiter im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes erbringen. Er verpflichtet sich für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihm erstellten Unterlagen zu sorgen.
 - 3.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages in geeigneter Weise durchzusetzen, sie laufend zu überwachen und dem Auftraggeber unverzüglich zu melden, wenn Verstöße erfolgt oder zu befürchten sind.
 - 3.4. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen den bei Vertragsschluss allgemein geltenden Standards, aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Fachnormen von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den beim Auftraggeber geltenden und von ihm übermittelten IT-Standards entsprechen.
- 4. Mitarbeiter des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer**
 - 4.1. Das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über die Mitarbeiter des Auftragnehmers liegt beim Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn Leistungen projektbedingt im Betrieb des Auftraggebers durchgeführt werden.
 - 4.2. Wird ein vom Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eingesetzter Mitarbeiter durch einen anderen ersetzt, so gehen die Kosten dafür zu Lasten des Auftragnehmers.
 - 4.3. Bei der Auswahl der Mitarbeiter wird der Auftraggeber die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.
 - 4.4. Soweit zur Erbringung der Leistungen eine Tätigkeit von Mitarbeitern des Auftragnehmers in den Räumen des Auftraggebers erforderlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unter schriftlicher Benennung der Namen der Mitarbeiter sowie des Zeitraumes hiervon unterrichten.
 - 4.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch des Auftraggebers in dessen Räumen tätige Mitarbeiter unverzüglich abzurufen und durch gleich qualifizierte Mitarbeiter zu ersetzen, falls diese den Betriebsfrieden des Auftraggebers oder dessen Sicherheitsinteressen gefährden.
 - 4.6. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die zur Vertragserfüllung eingesetzt werden, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in den Räumen des Auftraggebers Besucherausweise, die ihnen den Zugang in die Räume des Auftraggebers während der betriebsüblichen Arbeitszeiten ermöglichen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass diese Besucherausweise von seinen Mitarbeitern sorgfältig aufbewahrt und nach Beendigung des Einsatzes unverzüglich an den Auftraggeber zurückgegeben werden. Jeder Verlust ist dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
 - 4.7. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die zur Vertragserfüllung eingesetzt werden, haben – soweit anwendbar – die vom Auftraggeber übermittelten Unternehmensrichtlinien zur Betriebsordnung, die Sicherheitsvorschriften und IT-Sicherheit des Auftraggebers einzuhalten.
 - 4.8. Weder durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen noch durch die Bestellungen werden zwischen dem Auftraggeber und den Mitarbeitern des Auftragnehmers Arbeitsverträge begründet.
 - 4.9. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber einsetzen. Die Haftung des Auftragnehmers für die gesamte Leistung bleibt hiervon jedoch unberührt.
 - 4.10. Im Hinblick auf Sicherheitsvorschriften sind bei der Durchführung von Aufträgen in den Betriebs- und Geschäftsstätten des Auftraggebers den Anweisungen der beim Auftraggeber mit der Kontrolle und Überwachung von Sicherheitsvorschriften und Regelungen befassten Personen und Mitarbeitern Folge zu leisten.
- 5. Mindestlohn**
 - 5.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass der seinen Mitarbeitern gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht und die sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden.
 - 5.2. Der Auftragnehmer wird etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer ebenfalls schriftlich auf die Einhaltung des MiLoG verpflichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen

General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG und GLS IT Services GmbH
GLS Germany-Str. 1-7, 36286 Neuenstein, Germany



- 5.3. Der Auftragnehmer versichert, dass er in der Vergangenheit nicht wg. Verstößen gegen diese oder andere gesetzliche Verpflichtungen im Bereich von Lohnzahlungen behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde, insbesondere nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden ist.
- 5.4. Auf Nachfrage des Auftraggebers hat der Auftragnehmer durch geeignete Dokumente die Zahlung des Mindestlohns nachzuweisen.
- 5.5. Sollte der Auftraggeber aufgrund eines Verstoßes des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer gegen das MiLoG von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen vollumfänglich frei.
- 5.6. Verstößen der Auftragnehmer oder einer seiner Subunternehmer gegen Bestimmungen des MiLoG, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- 6. Mitwirkung des Auftraggebers**
- 6.1. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen im Rahmen des Zumutbaren.
- 6.2. Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer auf Anfrage die zur Durchführung der Leistungen erforderlichen und dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen.
- 6.3. Soweit Leistungen projektbedingt im Betrieb des Auftraggebers durchzuführen sind, obliegt es dem Auftraggeber, die erforderlichen Arbeitsplätze, Rechnerzeit und Programme unentgeltlich im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeiten zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den erforderlichen Umfang der Mitwirkung rechtzeitig zu informieren. Verzögerungen und/oder Mehrkosten, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht rechtzeitig oder nicht vollständig über den Umfang der Mitwirkungsobliegenheit informiert hat, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.5. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber schriftlich und detailliert zur Einhaltung seiner Mitwirkungsobliegenheit auffordern, soweit der Auftraggeber dieser nicht von sich aus nachkommt und der Auftragnehmer sich hierdurch an der rechtzeitigen Durchführung seiner Leistungen behindert sieht.
- 7. Nutzungsrechte**
- 7.1. Die Rechte an den Arbeitsergebnissen, Zwischenergebnissen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen, insbesondere Verwertungsrechte, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.
- 7.2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an individuell für ihn erbrachten Leistungen insbesondere das ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche sowie übertragbare Nutzungs- und Verwertungs- und Vervielfältigungsrecht an den Arbeitsergebnissen und an allen sonstigen schutzfähigen Leistungen für alle Zwecke und bekannten Nutzungsarten, insbesondere zur gewerblichen Nutzung, ein.
- 7.3. Ebenso eingeräumt wird ein Recht zur Bearbeitung, Veränderung und Weiterentwicklung der Arbeitsergebnisse.
- 7.4. An den Arbeitsergebnissen sind keine Urheberbezeichnungen i.S.v. § 13 UrhG anzubringen. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass seine Mitarbeiter oder sonstige eingesetzte Personen im Rahmen ihrer Arbeits- und/oder Dienstverträge auf ihr Recht auf Namensnennung auch gegenüber Kunden des Auftragnehmers verzichtet haben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die die vom Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter oder sonstigen Personen gegen den Auftraggeber, insbesondere nach §§ 32, 32a UrhG, geltend machen.
- 7.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, Dritten im Zuge einer Verwertung der Nutzungsrechte entgeltlich oder unentgeltlich nicht ausschließliche oder ausschließliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einzuräumen und/oder zu veräußern.
- 7.6. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Weitergabe, Veröffentlichung oder sonstige Nutzung der Arbeitsergebnisse, Zwischenergebnisse und allen sonstigen Leistungsergebnissen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.
- 7.7. Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Arbeitsergebnisse, Zwischenergebnisse und allen sonstigen Leistungsergebnissen verwendete Standardprogramme, Programmbausteine und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen.
- 8. Änderung der Leistung**
- 8.1. Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und den Auftraggeber innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht.
- 8.3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten. Der Auftraggeber wird binnen 10 Arbeitstagen nach Zugang des Prüfungsangebotes entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- 8.4. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens nicht erforderlich, hat der Auftragnehmer ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden.
- 8.5. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.
- 8.6. Bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung über die Durchführung einer Prüfung gem. Ziffer 8.3 oder über die vom Auftraggeber verlangte Änderung sind die Leistungen nach den vor dem Änderungsverlangen geltenden vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen, sofern der Auftraggeber nicht eine Unterbrechung gem. Ziff. 9 verlangt.
- 9. Unterbrechung der Durchführung des Vertrages**
- 9.1. Im Falle einer Mitteilung des Auftragnehmers gem. Ziff. 3.1 oder eines Änderungsverlangens des Auftraggebers gem. Ziff. 8.1 kann der Auftraggeber jederzeit eine Unterbrechung der Durchführung aller oder einzelner Leistungen verlangen. Verlangt der Auftraggeber die Unterbrechung nicht und erkennt der Auftragnehmer, dass die Fortsetzung der Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben zu unverwertbaren Ergebnissen führen würde, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2. Die vereinbarten Ausführungsfristen verändern sich entsprechend dem Umfang des durch die Unterbrechung verzögerten Teils der Leistung, maximal um die Anzahl der durch die Unterbrechung für die Vertragsdurchführung entfallenen Arbeitstage.
- 10. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern**
- 10.1. Auftraggeber und Auftragnehmer benennen je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertrages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus wichtigem Grund möglich; er ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Durchführung der Leistungen und Erläuterung des Arbeitsfortschritts zu verlangen.
- 10.3. Je nach Art und Umfang des Projekts werden die Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um den Projektfortschritt festzustellen und anstehende Fragen zu erörtern. Inhalt und Ergebnis der Besprechungen sind in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.
- 10.4. Elektronisch erstellte Leistungen sind von dem Auftragnehmer in dem Projektfortschritt entsprechenden Teilergebnissen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen

General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG und GLS IT Services GmbH
GLS Germany-Str. 1-7, 36286 Neuenstein, Germany



- unter Einbeziehung der dafür erforderlichen Programmumgebung kontinuierlich zu sichern. Die Sicherungskopien sind auszulagern und fachgerecht aufzubewahren.
- 10.5. Stellt sich im Hinblick auf vereinbarte Zwischen- oder Fertigstellungstermine ein zu geringer Arbeitsfortschritt heraus, zeigen sich Mängel der Leistungen oder ergibt sich eine im Verhältnis zum Arbeitsfortschritt unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Hardware des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 11. Vergütung**
- 11.1. Soweit nicht anders vereinbart sind die im Vertrag genannten Preise Festpreise und schließen alle im Zusammenhang mit der Leistungsausführung in Verbindung stehenden Kosten und Nebenkosten ein, insbesondere Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Arbeits- und Materialkosten. Sie verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 11.2. Ist ein Festpreis vereinbart, stellt der Auftragnehmer nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung eine prüffähige und den aktuellen steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung.
- 11.3. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, werden die Leistungen des Auftragnehmers stundengenau abgerechnet und dem Auftraggeber monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- 11.4. Abzurechnende Stunden werden durch einen vom Auftragnehmer unterschriebenen und vom im Vertrag genannten Ansprechpartner des Auftraggebers oder dessen Stellvertreter gegengezeichneten Tätigkeitsnachweis belegt. Dieser Tätigkeitsnachweis ist der Rechnung beizufügen.
- 11.5. Ist bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze festgelegt, ist der Auftragnehmer auch bei Erreichen dieser Obergrenze zur vollständigen Erbringung seiner Leistung verpflichtet.
- 11.6. Leistungen an einem Tag werden ab der 10. Stunde nicht vergütet.
- 11.7. Reisezeiten der Mitarbeiter des Auftragnehmers werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.8. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers aus wichtigem Grund, werden die erbrachten Leistungen nur insoweit vergütet, als der Auftraggeber sie bestimmungsgemäß verwenden kann. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 12. Rechnungen**
- 12.1. Der Auftraggeber leistet Zahlungen nur gegen prüffähige und vollständige Rechnungen, die den aktuellen steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Sämtliche vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
- 12.2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen nach erfolgter Ablieferung bzw. Leistung an die vom Auftraggeber angegebene Stelle zu übersenden.
- 12.3. Zahlungen erfolgen nach Zugang der prüffähigen Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto ausschließlich in EURO zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 12.4. Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 12.5. Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die dem Auftraggeber oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 12.6. Nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.
- 13. Verzug**
- 13.1. Die vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen bzw. Nacherfüllungen kommt es auf die Ablieferung bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung und Montage auf die Abnahme an.
- 13.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Termine nicht einhalten kann, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 13.3. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins oder einer verbindlichen Frist aus ein unvorhersehbares Ereignis (höhere Gewalt) zurückzuführen, welches außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers liegt, so verlängert sich der Termin bzw. die Frist um eine angemessene Zeitspanne.
- 13.4. Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistungspflicht in Verzug, kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber die noch nicht erbrachte Leistung auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Stattdessen kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf der Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- 13.5. Ist im Vertrag eine Vertragsstrafe vereinbart, wird diese fällig, wenn der Auftragnehmer mit der Einhaltung des mit der Vertragsstrafe belegten Termins in Verzug gerät. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden pro Kalendertag des Verzugs 0,1%, maximal insgesamt 5% des Gesamtauftragswertes als Vertragsstrafe berechnet. Der Auftraggeber wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen. Ist der Auftragnehmer im Verzug, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu, auch für den Fall, dass zwischen den Parteien für verspätete Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart wurde wobei diese entsprechend angerechnet wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 14. Funktionstest, Abnahme**
- 14.1. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber bei Werkleistungen die Fertigstellung der Leistungen schriftlich mit. Ergibt die Prüfung die Vertragsgemäßheit der Werkleistungen, erklärt der Auftraggeber die Ordnungsgemäßheit der Leistungen (Abnahme). Vor Erklärung der Abnahme ist der Auftraggeber nur verpflichtet, die Entgegennahme der Werkleistungen, Dokumentationen und mit der Leistungserbringung in Verbindung stehende Unterlagen etc. zu bestätigen. Etwas Empfangsbestätigungen betreffen nicht die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages.
- 14.2. Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Gesamtabnahme des Auftraggebers abgenommen.
- 14.3. Für die Erstellung, Änderung, Ergänzung oder Anpassung von Software-Programmen gelten ergänzend die nachstehenden Ziffern 14.3 bis 14.10.
- 14.4. Vor der Installation der Programme auf der vom Auftraggeber vorgegebenen Zielplattform weist der Auftragnehmer durch angemessene Tests das Vorhandensein der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit sowie der wesentlichen Programmfunktionen in der Testumgebung des Auftragnehmers nach. Auf Verlangen des Auftraggebers sind hierfür vom Auftraggeber bereitgestellte Testdaten zu verwenden.
- 14.5. Nach erfolgreichem Abschluss der Tests gemäß Ziffer 14.3 und schriftlicher Mitteilung hierüber an den Auftraggeber, liefert, installiert und implementiert der Auftragnehmer die fertiggestellten Programme auf der vom Auftraggeber vorgegebenen Zielplattform betriebsbereit und stellt dem Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt alle zur vertragsgemäßen Fertigstellung seiner Leistungen gehörenden Unterlagen, einschließlich der ordnungsgemäßen und vollständigen Dokumentation in schriftlicher Form zur Verfügung.
- 14.6. Der betriebsbereiten Installation folgt eine abschließende Funktionsprüfung, während der der Auftraggeber mit beratender Unterstützung des Auftragnehmers die Übereinstimmung der Programme mit den vereinbarten Vorgaben prüft. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Funktionsprüfung geeignete Mitarbeiter in angemessenem zeitlichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen

General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG und GLS IT Services GmbH
GLS Germany-Str. 1-7, 36286 Neuenstein, Germany



- 14.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die während der Funktionsprüfung auftretenden Mängel unverzüglich zu beheben und das Ergebnis im Verlauf der Funktionsprüfung nachzuweisen. Nach Meldung der Mängelbehebung findet eine Wiederholung der Funktionsprüfung statt.
- 14.8. Stimmen die Programme ganz oder teilweise nicht mit den vereinbarten Vorgaben überein, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Unwesentliche Mängel verhindern die Abnahme nicht.
- 14.9. Nach erfolgreichem Abschluss der Funktionsprüfung erklärt der Auftraggeber durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls die Ordnungsgemäßheit der Leistungen.
- 14.10. Erklärt der Auftraggeber trotz bestehender Mängel die Abnahme, werden die Mängel in einem schriftlichen Mängelprotokoll festgehalten und vom Auftragnehmer gemäß Ziffer 15.1 und 15.2 behoben. Die ausstehenden Zahlungen werden nach vollständiger Behebung der Mängel fällig. Der Übergang der Nutzungsrechte bleibt hiervon unberührt.
- 15. Mängelgewährleistung**
- 15.1. Mängel an den vertragsgegenständlichen Werkleistungen werden vom Auftragnehmer innerhalb der gesetzlichen Mängelhaftungsfrist ab Feststellung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber behoben. Dies geschieht nach Wahl des Auftragnehmers durch kostenfreie Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer.
- 15.2. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Stattdessen steht dem Auftraggeber das Recht zu, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und neben dem Rücktritt auch Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.
- 15.3. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist auszugehen, wenn dem Auftragnehmer hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie vom Auftragnehmer verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- 15.4. Wird eine vertragsgegenständliche Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Einzelvertrag fristlos zu kündigen. In diesem Falle werden die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers nur insoweit vergütet, als der Auftraggeber sie bestimmungsgemäß verwenden kann. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 15.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 16. Schutzrechte Dritter**
- 16.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
- 16.2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, insbesondere gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, an den vertragsgegenständlichen Leistungen frei.
- 16.3. Der Auftraggeber setzt den Auftragnehmer über die Erhebung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich in Kenntnis. Der Auftragnehmer übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung.
- 16.4. Werden gegen den Auftraggeber Ansprüche gemäß 16.1 geltend gemacht, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl und auf eigene Kosten
- die vertragsgegenständlichen Leistungen in der Weise zu ändern, dass diese nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen, oder
 - dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, die vertragsgegenständlichen Leistungen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß zu nutzen.
- Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.
- 16.5. In jedem Fall stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von anfallenden Abmahnungs- und anderen Rechtsverfolgungskosten frei.
- 17. Programmcode und Dokumentation (Software)**
- 17.1. Programme werden dem Auftraggeber in maschinenlesbarem Code überlassen.
- 17.2. Für den Auftraggeber individuell entwickelte Programme sind diesem außerdem im Quellcode zu überlassen. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Programme ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode in Kommentarzeilen enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Textform umfassen.
- 17.3. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Entwicklung entstandenen Artefakte wie Skripte, Testdaten, Präsentationen etc. bei Fertigstellung der Leistung zu übergeben.
- 17.4. Kopien von Quellcode und Dokumentationen sind dem Auftraggeber bei Fertigstellung der Leistung zu übergeben und müssen dem Programmstand nach Beendigung der Funktionsprüfung gemäß Ziff. 14.9 entsprechen.
- 17.5. Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Dokumentationen haben den allgemein geltenden Richtlinien und Fachnormen zu entsprechen. Soweit nicht anders vereinbart, bestehen sie mindestens aus dem Softwarearchitekturdesign für den Einsatz der Programme inklusive der Beschreibung des Datenmodells und der Datenstrukturen, den Programmablaufplänen und Objektmodellen, der Installations- und Konfigurationsanweisung, der Dokumentation für die Systemadministration des Auftraggebers sowie der Anwenderdokumentation.
- 18. Unterlagen und Programme des Auftraggebers**
- 18.1. Dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber zur Angebotsabgabe oder Auftragsdurchführung überlassene Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Muster, Druckvorlagen, Programme und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, sind vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren, gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen, spätestens nach Durchführung des Vertrages unaufgefordert zurückzugeben.
- 18.2. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an den herauszugebenden Unterlagen nicht zu, es sei denn, es ist aus einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderung begründet.
- 18.3. Der Auftragnehmer darf die ihm von dem Auftraggeber überlassenen Programme nur in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang benutzen.
- 19. Geheimhaltung, Datenschutz, Datensicherheit und Datenspeicherung**
- 19.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Außerdem hat er das Postgeheimnis sowie die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen

General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG und GLS IT Services GmbH
GLS Germany-Str. 1-7, 36286 Neuenstein, Germany



- 19.2. Der Auftragnehmer steht ferner dafür ein, dass auch seine Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer die unter 19.1 genannten Verpflichtungen erfüllen.
- 19.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit diesen enthaltenen Daten über den Vertragspartner, gleich ob diese von diesem selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten.
- 19.4. Sollten im Rahmen des Vertrages durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, schließen die Parteien hierüber eine separate Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.
- 20. Compliance-Klausel**
- 20.1 Im Zuge der Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber oder in seinem Auftrag erbringt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle geltenden Gesetze einzuhalten, insbesondere:
- die geltenden Sanktionen der Europäischen Union einschließlich Embargos sowie wirtschaftlicher bzw. finanzieller Sanktionen.
 - alle geltenden Gesetze zur Bestechungsbekämpfung. Diese Verpflichtung beinhaltet das Verbot,
 - einer Person (oder einem mit ihr verbundenen Dritten) direkt oder indirekt einen finanziellen oder sonstigen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren
 - mit der Absicht, diese Person dafür zu belohnen oder dazu zu veranlassen, sich in ihrer öffentlichen, geschäftlichen oder beruflichen Position rechtswidrig zu verhalten; oder
 - in dem Wissen, dass es dieser Person aufgrund ihrer öffentlichen, geschäftlichen oder beruflichen Position nicht gestattet ist, einen Vorteil anzunehmen (unabhängig von der zugrundeliegenden Absicht); oder
 - einem Amtsträger (oder einem mit ihm verbundenen Dritten) direkt oder indirekt einen finanziellen oder sonstigen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren mit der Absicht, ihn in seiner Eigenschaft als Amtsträger zu beeinflussen.Umgekehrt darf der Auftragnehmer keine finanziellen oder sonstigen Vorteile verlangen, akzeptieren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, den Auftragnehmer dazu zu veranlassen, bei der Erfüllung seiner öffentlichen, geschäftlichen oder beruflichen Pflichten unangemessen zu handeln, oder ihn für ein solches Verhalten zu belohnen.
Das in den obigen Klauseln niedergelegte Verbot gilt auch für sogenannte „Facilitation Payments“ (Beschleunigungszahlungen), und zwar unabhängig vom Wert.
 - alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Formen von „Modern Slavery“, wie z. B. das Verbot des Menschenhandels, der Zwangsarbeit oder sonstiger Ausbeutung der Arbeitskraft.
- 20.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen:
- sobald der Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder ein Mitarbeiter des Auftragnehmers auf einer der Finanz-Sanktionslisten der EU aufgeführt werden; oder
 - sobald der Auftragnehmer von Ermittlungen Kenntnis erlangt, die eine Behörde **in Bezug auf die Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber oder in deren Auftrag erbringt**, wegen Sanktionsverstößen oder Verstößen gegen Gesetze zur Bestechungsbekämpfung oder Gesetze zur Bekämpfung von „Modern Slavery“ gegen den Auftragnehmer oder gegen verbundene Unternehmen oder Mitarbeiter des Auftragnehmers führt;
 - sobald der Auftragnehmer nach Vornahme angemessener Untersuchungsmaßnahmen der Ansicht ist, dass der Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder ein Mitarbeiter des Auftragnehmers **in Bezug auf die Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber oder in deren Auftrag erbringt**, gegen einschlägige Gesetze gegen Sanktionen, zur Bestechungsbekämpfung oder Gesetze zur Bekämpfung von Formen von „Modern Slavery“ verstoßen haben könnte.
- 20.3 Sollte der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Klausel 20.1 oder 20.2 verstoßen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen; jegliche sonstige Rechte bleiben unberührt.
- 20.4 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe oder mit Bezug auf die vertraglichen Dienst- oder Werkleistungen nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er 15 v. H. der Abrechnungssumme als pauschalierten Schadensersatz an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.
- 21. LkSG Compliance- Klausel**
- 21.1. Der Auftraggeber erwartet vor dem Hintergrund des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) und der GLS Grundsatzklärung nach § 6 Abs. 2 LkSG (https://gls-group.com/DE/media/downloads/Grundsatzklarung_GLS_de.pdf) vom Auftragnehmer die Einhaltung grundlegender Menschenrechts- und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette. Dies sind namentlich, aber nicht abschließend:
- Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf;
 - Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren;
 - Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit;
 - Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte;
 - Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes;
 - Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit;
 - Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung;
 - Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns;
 - Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs.
- 21.2. Näheres ist dem GLS Verhaltenskodex für Zulieferer zu entnehmen, der hiermit Vertragsbestandteil wird. Der GLS Verhaltenskodex für Zulieferer ist auf der Webseite des Auftraggebers (<https://gls-group.com/DE/de/ueberuns/compliance/>) veröffentlicht. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der GLS Verhaltenskodex für Zulieferer ausschließlich die gegenwärtigen menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des Auftraggebers widerspiegelt; ggf. muss der GLS Verhaltenskodex für Zulieferer in der Zukunft aufgrund von veränderten Risikoeinschätzungen angepasst werden. Aufgrund dessen behält der Auftraggeber sich das Recht vor, den GLS Verhaltenskodex für Zulieferer entsprechend zu aktualisieren; der Auftragnehmer ist mit diesem Änderungsrecht einverstanden und akzeptiert hiermit, dass der GLS Verhaltenskodex für Zulieferer nicht nur in seiner gegenwärtigen Fassung, sondern auch in seiner zukünftig jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil wird. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über Änderungen in angemessener Form informieren, etwa durch einen Hinweis auf der Webseite.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen

General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG und GLS IT Services GmbH
GLS Germany-Str. 1-7, 36286 Neuenstein, Germany



- 21.3. Auftragnehmer, die selbst in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, sichern hiermit zu, dass sie sich selbst an das LkSG und den GLS Verhaltenskodex für Zulieferer in seiner jeweils geltenden Fassung halten. Von Auftragnehmern, die nicht selbst unter das LkSG fallen, erwartet der Auftraggeber die Beachtung der Vorgaben des GLS Verhaltenskodex für Zulieferer in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 21.4. Der Auftragnehmer hat spätestens auf Aufforderung durch den Auftraggeber auf eigene Kosten ein Lieferantenprofil bei der Rating-Plattform EcoVadis (<https://ecovadis.com>) anzulegen und mit dem Auftraggeber zu teilen. Dieses Profil hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten stets aktuell zu halten.
- 21.5. Der Auftragnehmer wird risikoabhängig angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser LkSG Compliance-Klausel enthaltenen Verpflichtungen im eigenen Geschäftsbereich und durch seine Unterlieferanten sicherzustellen. Der Auftragnehmer ist dabei ausdrücklich berechtigt, dieser Pflicht auf Grundlage eines eigenen Kodex nachzukommen, sofern dieser dem GLS Verhaltenskodex für Zulieferer im Wesentlichen inhaltlich entspricht.
- 21.6. Der Auftragnehmer gewährleistet seinen Mitarbeitenden Zugang zum beim Auftraggeber eingerichteten Beschwerdeverfahren. Die Kontaktinformationen sind im GLS Verhaltenskodex für Zulieferer und auf der Webseite des Auftraggebers zu finden (https://gls-group.com/DE/media/downloads/code_of_conduct_supplier_GLS_de.pdf). Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern oder erschweren. Jede Form der Benachteiligung von Mitarbeitenden, die das Beschwerdeverfahren nutzen oder nutzen wollen, ist verboten.
- 21.7. Sobald der Auftraggeber davon Kenntnis erlangt, dass die Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei dem Auftragnehmer unmittelbar bevorsteht oder bereits eingetreten ist, ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich in Abstimmung mit dem Auftragnehmer angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Der Auftragnehmer ist dabei zur Mitwirkung verpflichtet; namentlich hat der Auftraggeber einen Auskunftsanspruch, sofern und soweit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich; Fragen sind wahrheitsgemäß zu beantworten. Über die Kosten der Abhilfemaßnahmen verständigen sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer gesondert, insbesondere unter Berücksichtigung des Verursachungsbeitrags und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers.
- 21.8. Je nach Risikoprofil des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer über die Inhalte des LkSG bzw. des GLS Verhaltenskodex für Zulieferer zu schulen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Einhaltung dieser LkSG Compliance-Klausel durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Dies kann beispielsweise in Form von Fragebögen, aber risikoabhängig und unter dem Vorbehalt der Angemessenheit auch in Form von anlassbezogenen oder turnusmäßigen Vor-Ort-Kontrollen beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber selbst oder einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten erfolgen, wobei die Intervalle der turnusmäßigen Kontrollen in billigem Ermessen festgelegt werden. Kontrollen vor Ort werden stets vorab angekündigt. Sie finden zu den üblichen Geschäftszeiten statt und werden gemeinsam mit Vertretern des Auftragnehmers unter hinreichendem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durchgeführt. Das Recht, vor Ort Kontrollen durchzuführen, beinhaltet insbesondere das Recht, die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten und zu inspizieren, Geschäftsunterlagen einzusehen und Mitarbeitende zu befragen. Die Bestimmungen der Ziffer 21.7 Satz 2 zur Mitwirkungspflicht des Auftragnehmers und der Ziffer 21.7 Satz 3 hinsichtlich der Kosten gelten entsprechend.
- 21.9. Bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen diese LkSG Compliance-Klausel ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen, sofern der Verstoß nicht nach Aufforderung innerhalb angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, der die Fortsetzung des Vertrags für den Auftraggeber unzumutbar macht, ist eine Fristsetzung entbehrlich und der Auftraggeber ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer die Beseitigung des Verstoßes ernsthaft verweigert.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.2. Gerichtsstand ist Bad Hersfeld. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 22.3. Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes für die ergänzende Vertragsauslegung, falls sich im Vertrag bzw. diesen Bedingungen Lücken herausstellen sollten.